

Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung am 19.01.2026

80.LS2026-B18

Ausführung Beschluss 89 LS 2025 - Einführung einer Körperschaft kirchlichen Rechts

Zur weiteren Bearbeitung von Beschluss 89 LS2025 bekräftigt die Landessynode ihr Ziel einer verbundenen Vielfalt von gemeindlichem und kirchlichem Leben in unserer Kirche, um möglichst viele Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit zu erreichen. Sie sieht in diesem Zusammenhang die Bedarfe struktureller Veränderungen.

1. Die Kirchenleitung wird beauftragt, eine externe, begleitende Gesetzesfolgenabschätzung hinsichtlich Chancen und Risiken bei Einführung und Nicht-Einführung zu dem Ziel durchzuführen, für Formen gemeindlichen Lebens und bestehende Kirchengemeinden die Form einer Gemeinde kirchlichen Rechts anzubieten. Auf der Grundlage der geplanten Gesetzesfolgenabschätzung sollen die entsprechenden Gesetzesvorlagen bis zur LS 2028 vorgelegt werden.
2. Unbeschadet dessen können Kirchenkreise schon jetzt für Formen gemeindlichen Lebens Anträge auf Bildung von Gemeinden kirchlichen Rechts auf der Grundlage des Erprobungsgesetzes stellen.
3. Die bestehenden Regelungen für Gemeinden sollen mit dem Ziel weiterentwickelt werden, einen flexibleren Rahmen für veränderte Bedarfe zu bieten und Regelungsdichte zu reduzieren. Insbesondere soll ein Vorschlag für die Überarbeitung des Gesamtkirchengemeindengesetzes hin zu einem Regionalkirchengemeindengesetz gemacht werden, bei dem die innere Struktur einer Regionalkirchengemeinde neben dem parochialen Element weitere gemeindliche Formen ermöglicht.

(beschlossen)
Nein 1 Enthaltung 5